

## Vertraulichkeitsregelungen

Die Parteien haben am 02.04.2009 einen Finanzierungsvertrag über die Planung und den Bau des Projektes Stuttgart 21 geschlossen (nachfolgend „der **Finanzierungsvertrag**“), zu dem diese Vertraulichkeitsregelungen **Anlage 13.7** sind. Gemäß dem Finanzierungsvertrag werden ein Arbeitskreis Baden-Württemberg 21 sowie ein Lenkungs-kreis Stuttgart 21 eingerichtet. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Mitglieder des Arbeitskreises und des Lenkungs-kreises nach Maßgabe des Finanzierungsvertrages umfangreiche Informationen, ferner werden ihnen Auskunfts-, Ein-sichts- und Betretungsrechte eingeräumt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Das Land und seine Partner sowie der Flughafen verpflichten sich, die dem Fi-nanzierungsvertrag beiliegenden Anlagen
  - **Anlage 2.2** : Zusammenfassung Wirtschaftlichkeitsrechnung und Modellrechnung (*vertraulich – nicht für Dritte*)
  - **Anlage 3.2b** : Auszug aus dem Kostenprüfbericht 2004 mit Ergän-zung zum Planfeststellungsabschnitt 1.6b vom 15.12.2004 und Kostenauftei-lung auf Gewerke (*vertraulich – nicht für Dritte*)
  - **Anlage 3.2c** : Ergänzung zur Projektbeschreibung (*vertraulich – nicht für Dritte*)
  - **Anlage 3.3** : Maßgaben zu den Planfeststellungsbeschlüssen (*vertraulich – nicht für Dritte*)

sowie alle schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form erlangten technischen und kommerziellen Daten, Unterlagen, Know-How und alle sonstigen Informati-onen soweit sie folgende Gegenstände betreffen:

- o die Wirtschaftlichkeitsrechnung einschließlich Zwischenzustände und ü-bermittelten Details
- o Konkrete Vergabeverfahren-, deren Inhalte und deren Ergebnisse sowie al-le Informationen, zu deren vertraulicher Behandlung DB selbst gegenüber Dritten verpflichtet ist,
- o Informationen, die aufgrund der Rechte nach § 13 Abs. 5 erlangt wurden,

- Informationen, die die EIU den Mitgliedern des Lenkungskreises oder des Arbeitskreises im Übrigen gewährt haben, sind nur insoweit vertraulich, als sie seitens der DB AG oder der EIU als vertraulich bezeichnet wurden, es sei denn, diese waren den Mitgliedern oder der Öffentlichkeit vor der Offenbarung bekannt. Die EIU und die DB AG sind - ausgenommen in den Fällen der vorstehenden Anstriche 1 bis 3 - verpflichtet jene Informationen freizugeben, die Gegenstand des das Geheimhaltungsinteresse der EIU überwiegenden öffentlichen Informationsinteresses sind
  - (nachfolgend insgesamt „Informationen“)
- streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der zwischen den Parteien vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden. Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 EUR verwirkt. Eine zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Zuwiderhandlung bleibt hiervon unberührt.
2. Das Land und seine Partner sowie der Flughafen werden ihre betroffenen Mitarbeiter, die von ihnen entsandten Mitglieder des Arbeitskreises Baden-Württemberg 21 und des Lenkungskreises Stuttgart 21, sonstige Vertreter sowie externe Sachverständige einschließlich solcher aus Beteiligungsunternehmen (nachfolgend insgesamt „Personen“), zur Vertraulichkeit nach dieser Vereinbarung verpflichten. Eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht zwischen den Vertragsparteien untereinander nicht.
  3. Diese Vertraulichkeitsregelungen gelten - bezogen auf die jeweilige Partei, für die dies zutrifft -, nicht für Informationen, wenn und soweit
    - diese durch die EIU freigegeben werden;
    - diese vom Land und seinen Partner oder dem Flughafen unabhängig von Offenbarungen entwickelt worden sind;
    - diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen bzw. bekannt geworden sind.
  4. Die Vertraulichkeitsregelung gilt auch über ein etwaiges Ende des Finanzierungsvertrages hinaus.

5. Sonstige, bereits zwischen den Parteien bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen sowie Ziffer 3.5 der Geschäftsordnung des Lenkungskreises bleiben unberührt.